

Abschrift

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 139/13
2 Ca 964/13 ArbG Lübeck



Beschluss

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 12.08.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

die sofortige Beschwerde des Klägers vom 08.05.2013 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 02.05.2013 – 2 Ca 964/13 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich gegen die Ablösung von seiner Arbeit in der Küche der Justizvollzugsanstalt. Vorab streiten die Parteien über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Der Kläger verbüßt als Strafgefangener eine Freiheitsstrafe in der JVA Lübeck. Er war dort nach Maßgabe des Vollzugsplans in der Küche beschäftigt. Am 27.03.2013 wurde er von der Arbeit in der Küche abgelöst.

Der Kläger meint, der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten sei eröffnet, denn er stehe in einem Arbeitsverhältnis mit der JVA.

Die beklagte JVA rügt, der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten sei nicht eröffnet. Der Kläger sei als Strafgefangener nicht Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes. Zuständig für sein Begehren sei vielmehr die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck.

Das Arbeitsgericht Lübeck hat mit Beschluss vom 02.05.2013 den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Lübeck – Strafvollstreckungskammer – verwiesen. Der Kläger sei kein Arbeitnehmer, denn er sei nicht aufgrund privatrechtlichen Vertrages zur Arbeit verpflichtet gewesen. Strafgefangene erfüllten die Voraussetzungen im Verhältnis zum Träger der JVA nicht.

Gegen den ihm am 06.05.2013 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 08.05.2013 sofortige Beschwerde eingelegt. Er vertritt nach wie vor die Ansicht, dass er Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes sei. Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen (Nichtabhilfebeschluss vom 05.08.2013 = Bl. 31 d. A.) und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist zulässig, §§ 48 ArbGG, 17a Abs. 4 Satz 3 GVG, 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 ZPO. In der Sache hat die Beschwerde keinen Erfolg. Sie ist unbegründet. Die Gerichte für Arbeitssachen sind für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG zuständig.

Das Arbeitsgericht Lübeck hat den Rechtsstreit zu Recht an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck verwiesen. Zwischen den Parteien besteht kein weisungsabhängiges Arbeitsverhältnis. Zwischen dem Strafgefangenen und dem Träger der Justizvollzugsanstalt besteht bereits kein privatrechtliches Rechtsverhältnis (BAG 03.10.1978 – 6 ABR 46/76 – III., 3. der Gründe, AP BetrVG 1972, § 5 Nr. 18). Die Beschäftigung als Strafgefangener erfolgt, worauf das Arbeitsgericht zu Recht hinweist, auf der Basis des Strafvollzugsgesetzes nach Maßgabe des Vollzugsplans. Für Maßnahmen des Strafvollstreckungsrechts sind die Strafvollstreckungskammern nach §§ 109, 110 StVollzG zuständig.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht kein Anlass, da die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 4 Satz 5 GVG nicht erfüllt sind.

gez...